

# **SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT MODELLRAKETEN DEUTSCHLAND (AGM)**

## **§ 1 - NAME, SITZ**

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Modellraketen Deutschland (AGM)". Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.". Der Sitz des Vereines ist Frankfurt/Main.

## **§ 2 - EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 3 - ZWECK**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Modellraketenbaus und Modellraketenfluges in Deutschland.

## **§ 4 - MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Das Mitglied ist erst dann endgültig aufgenommen, wenn innerhalb einer Probezeit von 12 Monaten nach Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand von Seiten der Mitgliedsversammlung kein Einspruch erfolgt. Dieser Einspruch hat mit absoluter Mehrheit auf einer Mitgliedsversammlung innerhalb der Probezeit von 12 Monaten zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß, Streichung oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Er ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Der Antrag auf Ausschluß muß von mindestens 3 Mitgliedern schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt auf der nächsten Mitgliedsversammlung, wobei der Antrag mindestens 3 Wochen vor dieser Versammlung eingereicht sein muss. Der Ausschluß kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grober Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung oder von Bestimmungen der AGM wie dem Sicherheitskodex.

## **§ 5 - BEITRÄGE**

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag muß bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres an den Kassierer entrichtet werden. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Beitrag sofort fällig.

## **§ 6 - ORGANE**

Organe sind der Vorstand, der Fachbeirat und die Mitgliedsversammlung. In den Vorstand und dem Fachbeirat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Fachbeirates ist ehrenamtlich.

## **§ 7 - VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1.Vorsitzenden (Sprecher)
2. dem 2.Vorsitzenden (Stellvertretender Sprecher)
3. dem Fachbeirat

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der 2.Vorsitzende soll jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden. Diese Einschränkung wird im Innenverhältnis niedergelegt. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden. Bei der Wahl des

1. und 2. Vorsitzenden liegt das passive Wahlrecht bei 18 Jahren. In den Vorstand können keine Funktionäre von Vereinen mit gleicher Zielsetzung gewählt werden. Der erste und zweite Vorsitzende kann gleichzeitig Mitglied des Fachbeirates sein.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis von der Mitgliedsversammlung neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

## **§ 8 - FACHBEIRAT**

Der Fachbeirat ist Ansprechpartner und Koordinator für die jeweiligen Fachbereiche. Der Fachbeirat besteht aus den jeweiligen Fachreferenten der Bereiche

1. Mitgliederverwaltung
2. Mitgliederservice
3. Finanzen
4. Newsletter
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Webmaster
7. Behörden und Rechtliches
8. Veranstaltungen
9. Antriebe

Fachreferenten können mehrere Bereiche gleichzeitig betreuen. In den Fachbeirat können keine Funktionäre von Vereinen mit gleicher Zielsetzung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Fachbeirates während der laufenden Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen provisorischen neuen Fachreferenten bestimmen. Dieser Fachreferent hat in dieser Zeit kein Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 9 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Die Mitgliederversammlung setzt den Termin der nächsten Mitgliederversammlung fest. Wird kein Beschluß gefaßt, hat der Vorstand einen Termin festzusetzen.

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder anhand einer Einladung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann dabei auch im Newsletter veröffentlicht werden. Bei Mitgliedern, die Ihre Zustimmung zur Zusendung von Mitgliedsinformationen über elektronische Post (E-Mail-Option) erteilt haben, kann die Einladung auch durch Ankündigung im Mitgliederbereich der Webseite des Vereins bei gleichzeitiger Zusendung per E-Mail erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Abstimmung über Aufnahme,
- b) Abstimmung über Ausschluß,
- c) Abstimmung über Anträge,
- d) Abstimmung über Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,

sowie einmal jährlich

- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Fachreferenten,
- g) Entlastung des Vorstands und der Fachreferenten,
- h) Wahl des neuen Vorstands und der Fachreferenten, wobei der Vorstand und die Fachreferenten jeweils für ein Jahr mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß über eine etwaige Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 - NIEDERSCHRIFT**

Über die Mitgliederversammlung muß der Versammlungsleiter ein Protokoll anfertigen, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden (Sprecher) zu unterschreiben ist.

## **§ 11 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 14. Lebensjahres an das aktive und passive Stimmrecht auszuüben (ausgenommen bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden). Neue Mitglieder haben in der Probezeit von 12 Monaten kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 12 - STREICHUNG**

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht bis Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres entrichtet hat. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern erfolgt die Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr nicht binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand bezahlt wurde.

## **§ 13 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Die Mitgliederversammlung ist dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 14 - AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt dabei auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

*(Beschlissen am 16. August 2002 in Frauenstein/Sachsen)*